

Frauenfeld, 4. August 2008

Entscheid Nr. 60

0118/2008/DBU/ARP

Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 296/297/298

Mit Schreiben vom 9. Juni 2008 ersucht der Gemeinderat Bichelsee-Balterswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind zur Zonenplanänderung keine Rekurse hängig.

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1075 am 18. Dezember 2001 den Zonenplan der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil. Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 296/297/298** betrifft die Umzonung der vorgenannten Parzellen von der Gewerbezone G in die Wohn- und Gewerbezone WG3 im Ortsteil Balterswil. Die Umzonung wird im Planungsbericht begründet mit Wohnnutzungen, die über den gemäss der Gewerbezone zulässigen Wohnanteil von 20 % der Bruttogeschossfläche hinausgehen. Weitere zum Verständnis dieser Vorlage notwendige Angaben enthält der Planungsbericht.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen nach § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung der Zonenplanänderung steht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Bichelsee-Balterswil am 7. April 2008 beschlossene Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 296/297/298 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bichelsee-Balterswil, Auenstrasse 6, 8363 Bichelsee, unter Beilage von einem Exemplar der Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 296/297/298, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzellen Nrn. 296/297/298, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 5. Aug. 2008